



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38640
Telefax: (+43 1) 4000 99 38640
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-101/050/13332/2020/E-8
Mag. A. B. C. und D.

Wien, 18. Februar 2021
Gro

Geschäftsabteilung: VGW-F

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Dr. Gamauf-Boigner über die Beschwerde des Herrn Mag. A. B. C. und D. gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 63, vom 11. Oktober 2018, ZI: ..., nach Aufhebung der Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof vom 30. September 2020, Ra 2019/01/0390, 0391-6 und nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. Dezember 2020

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 VwGGV wird der Beschwerde Folge gegeben, der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben und ausgesprochen, dass dem Antrag von Herrn Mag. A. B. C. und D., geb. am ... 1984 in Wien, es möge keine Berichtigung des Familiennamens in der Eintragung der Geburt im Zentralen Personenstandsregister (ZPR) vorgenommen werden und diesen mit „C. und D.“ zu belassen, stattgegeben wird und die Eintragung des Familiennamens im ZPR richtig „C. und D.“ lautet.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Der Beschwerdeführer wurde am ... 1984 in Wien geboren. Sein Familienname wurde im Geburtenbuch des Standesamtes „Wien-E.“ mit „C. und D.“ eingetragen. Anlässlich der Eintragung der Geburt seines Sohnes wurde hinsichtlich seines Familiennamens ein Berichtigungsverfahren eingeleitet und der nunmehr in Beschwerde gezogene Bescheid der belangten Behörde erlassen, mit dem die Berichtigung seines Familiennamens in „C.-D.“ vorgenommen wurde.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien, welches mit Erkenntnis vom 2. August 2019 den Bescheid der belangten Behörde behob und aussprach, dass der Familienname des Beschwerdeführers im ZPR richtig mit „C. und D.“ einzutragen sei.

Dagegen erhob der Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 63 Amtsrevision und beantragte, den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufzuheben.

In Erledigung der außerordentlichen Revision hob der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 30. September 2020, Ra 2019/01/0390, 0391-6 das angefochtene Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes auf. Begründend wurde dazu gestützt auf die §§ 1, 42 Personenstandsgesetz 2013 sowie § 1, 2 und Abs. 4 des Gesetzes vom 3. April 1919 über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden, StF: StGBI. Nr. 211/1919 in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2008 sowie die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht und des Staatsamtes für Justiz, im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 18. April 1919 über die Aufhebung des Adels und gewisser Titel und Würden, StGBI. 237/1919 in der Fassung StGBI. 484/1919 ausgeführt wie folgt:

„Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung - diesbezüglich an die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes anknüpfend - klargestellt, dass österreichische Staatsbürger nach dem im Verfassungsrang stehenden Adelsaufhebungsgesetz nicht berechtigt sind, Adelstitel bzw. Adelszeichen zu führen (vgl. VwGH 28.1.2020, Ra 2019/01/0501-0503, mwN).

In den Erkenntnissen vom 2. März 2020, E 4590/2019 und vom 10. März 2020, E 4591/2019, hat sich der Verfassungsgerichtshof jüngst mit der Zulässigkeit

der Eintragung des Namenszusatzes „zu“ auseinandergesetzt und dazu ausgeführt:

„5.2. § 2 Z 1 der in Konkretisierung des Adelsaufhebungsgesetzes ergangenen Vollzugsanweisung untersagt ausdrücklich nur die Führung des Adelszeichens ‚von‘. Dieses bringt nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zum Ausdruck, dass für seinen Träger Vorrechte der Geburt oder des Standes bestünden. Die Führung des Namenszusatzes ‚von‘ ist daher, unabhängig davon, ob die im Einzelfall konkrete Namens- oder Familiengeschichte tatsächlich einen historischen Adelsbezug aufweist, durch § 1 AdelsaufhebungsG untersagt (VfSlg 20.234/2017).

Nun erstreckt § 2 Z 1 der Vollzugsanweisung die Untersagung der Führung des Adelszeichens ‚von‘ nicht ausdrücklich auch auf vergleichbare deutschsprachige Namenszusätze (zu Namensbestandteilen und -zusätzen ausländischen Ursprungs siehe VfGH 2.3.2020, E 4050/2019). Das bedeutet aber nicht, dass deutschsprachige Namenszusätze mit vergleichbarer Bedeutung wie ‚von‘ vom Verbot des § 1 AdelsaufhebungsG iVm § 1 und § 2 Z 1 der Vollzugsanweisung keinesfalls erfasst sind. Vor dem Hintergrund der Zielsetzung des Adelsaufhebungsgesetzes und der Vollzugsanweisung (siehe VfSlg 19.891/2014) können insbesondere Namenszusätze wie etwa ‚von und zu‘ zur Gänze erfasst sein.

Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob ein bestimmter Namenszusatz - wie im vorliegenden Fall ‚zu‘ - entweder tatsächlich einen historischen Adelsbezug aufweist oder ob der deutschsprachige Namenszusatz auch ohne historischen Adelsbezug der konkreten Namens- oder Familiengeschichte (VfSlg 20.234/2017) den Eindruck erweckt, für seinen Träger bestünden Vorrechte der Geburt oder des Standes (VfSlg 19.891/2014). In diesen Fällen ist die Führung des Namenszusatzes nach den genannten (verfassungs-)gesetzlichen Vorgaben untersagt.“

Der Verwaltungsgerichtshof teilt diese Erwägungen. Demnach sind deutschsprachige Namenszusätze mit vergleichbarer Bedeutung wie „von“ vom Verbot des § 1 AdelsaufhebungsG iVm § 1 und § 2 Z 1 der Vollzugsanweisung nicht jedenfalls ausgeschlossen.

Vielmehr ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein bestimmter deutschsprachiger Namenszusatz mit vergleichbarer Bedeutung wie „von“ entweder tatsächlich einen historischen Adelsbezug aufweist oder ob dieser Namenszusatz auch ohne historischen Adelsbezug der konkreten Namens- und Familiengeschichte in der objektiven Wahrnehmung derjenigen, die das Diskriminierungsverbot des Art. 7 Abs. 1 Satz 2 B-VG vor einer Ungleichbehandlung auf Grund von Vorrechten der Geburt oder des Standes schützen will (vgl. VfGH 2.3.2020, E 4050/2019 zu „Nobre de“), den Eindruck erweckt, für seinen Träger bestünden Vorrechte der Geburt oder des Standes.

Führt diese Prüfung zum Ergebnis, dass ein Namenszusatz tatsächlich einen historischen Adelsbezug aufweist, ist die Führung des Namenszusatzes iSd § 1 AdelsaufhebungsG iVm § 1 und § 2 Z 1 der Vollzugsanweisung unabhängig davon, welchen Eindruck der Namenszusatz erweckt, untersagt. Gleiches gilt, wenn ein Namenszusatz allein bei objektiver Wahrnehmung für österreichische Staatsbürger

(vgl. VfGH 2.3.2020, E 4050/2019) den Eindruck des Bestehens von Vorrechten der Geburt oder des Standes für dessen Träger erweckt, ohne dass der Namenszusatz tatsächlich einen historischen Adelsbezug aufweist. Wird hingegen eine dieser beiden Voraussetzungen für die Geltung des Verbots des § 1 Adelsaufhebungsg iVm § 2 Z 1 der Vollzugsanweisung für einen zu prüfenden deutschsprachigen Namenszusatz mit vergleichbarer Bedeutung wie „von“ verneint, ist auch die jeweils andere alternative Voraussetzung zu prüfen.

Einzelfallbezogene Beurteilung

Vorweg ist klarzustellen, dass entgegen der Rechtsansicht des Verwaltungsgerichts dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Februar 2010, 2008/17/0114, für die Beurteilung der Zulässigkeit der Führung des Namenszusatzes „und“ keine Bedeutung zukommt. Gegenstand dieser Entscheidung war die von der Personenstandsbehörde im Geburtenbuch vorgenommene und vor dem Verwaltungsgerichtshof bekämpfte Berichtigung des Familiennamens von „Graf von X und Y“ auf „X und Y“, somit der Namensbestandteil „Graf von“, nicht jedoch auch der Namenszusatz „und“. Der Verwaltungsgerichtshof hatte sich daher nicht mit der Zulässigkeit dieses Namenszusatzes auseinanderzusetzen. Aus dem Umstand, dass der Verwaltungsgerichtshof in diesem Erkenntnis die Berichtigung des Familiennamens von „Graf von X und Y“ auf „X und Y“ bestätigt hat, kann daher nicht auf die Zulässigkeit des Namenszusatzes „und“ geschlossen werden.

Das Verwaltungsgericht hat vorliegend ausgehend von seiner Rechtsauffassung lediglich geprüft, ob der Namenszusatz „und“ den Eindruck erweckt, für seinen Träger bestünden Vorrechte der Geburt oder des Standes, nicht jedoch ob dieser Namenszusatz im Familiennamen der Mitbeteiligten tatsächlich einen historischen Adelsbezug aufweist, obwohl es den Eindruck von Vorrechten verneint hat.

Kommt das Verwaltungsgericht wie hier zum Ergebnis, dass der Namenszusatz nicht den Eindruck von Vorrechten der Geburt oder des Standes für dessen Träger erweckt (vgl. dazu weiter unten Rn. 20), hat es - wie in Rn. 11 bis 15 anknüpfend an die wiedergegebene jüngste Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs dargelegt - zu prüfen, ob der Namenszusatz einen historischen Adelsbezug aufweist.

Indem das Verwaltungsgericht dies unterlassen hat, ist die notwendige Prüfung, ob dem Namenszusatz „und“ im maßgeblichen Kontext (vgl. VfGH 1.3.2018, E 4354/2017 = VfSlg 20.234/2017) eine vergleichbare Bedeutung zukommt wie dem Adelszeichen „von“, durch das Verwaltungsgericht bereits deshalb unzureichend geblieben.

Hinsichtlich der Beurteilung des Eindrucks des vorliegenden Namenszusatzes ist dem Verwaltungsgericht zunächst darin zu folgen, dass es entsprechend der wiedergegebenen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (VfGH E 4590/2019 und E 4591/2019) nicht auf den historischen Adelsbezug der konkreten Namens- und Familiengeschichte ankommt. Allein diese Erwägung vermag jedoch ohne nähere Ermittlungen etwa zur Gebräuchlichkeit des Namenszusatzes „und“ in bürgerlichen Familiennamen in Österreich nicht hinreichend zu begründen, dass der Namensbestandteil „und“ losgelöst vom

Adelszeichen „von“ im Familiennamen der Mitbeteiligten nach außen nicht den Eindruck von Vorrechten der Geburt oder des Standes für die Mitbeteiligten erwecken könne (vgl. zum Maßstab der Gebräuchlichkeit nach dem Namensänderungsgesetz VwGH 30.9.2020, Ro 2020/01/0013, mwN). Schließlich ist der Namenszusatz „und“, selbst wenn er nicht in der Vollzugsanweisung genannt wird, nach der zitierten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (VfGH E 4590/2019 und E 4591/2019) vom Verbot des § 1 Adelsaufhebungsg iVm § 1 und § 2 Z 1 der Vollzugsanweisung nicht jedenfalls ausgeschlossen.“

Unter Anwendung der Rechtansicht des Verwaltungsgerichtshofes war daher zu prüfen, ob der Namenszusatz den Eindruck von Vorrechten der Geburt oder des Standes für dessen Träger erweckt, bzw. ob der Namenszusatz einen historischen Adelsbezug aufweist.

Mit Schriftsatz vom 1. Dezember 2020 übermittelte die belangte Behörde eine Liste von Namen von rund 128 Personen (österreichische StaatsbürgerInnen, Wohnsitz in Österreich, deren Familienname den Namensteil „und“ enthält. In diese Liste wurde Einsicht genommen und auch der rechtsfreundlichen Vertreterin des Beschwerdeführers im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 17. Dezember 2020 Einsicht gegeben.

Am 4. Dezember 2020 erreichte das erkennende Gericht ein vorbereitender Schriftsatz des rechtsfreundlichen Vertreters des Beschwerdeführers, in dem ausgeführt wurde, dass das Wort „und“ kein Adelsprädikat sei. Der Rechtsbestand in Österreich enthalte kein Verbot der Führung des Wortes „und“ als Namensbestandteil. Weiters wurde ausgeführt:

„Der VwGH hat in einer beispiellosen und verfassungsrechtlich wie gesetzlich nicht gedeckten „Auslegung“ der einschlägigen Bestimmungen die Behauptung aufgestellt, der historische Gesetzgeber hat irgendwie an alle Worte gedacht, die mit Adel in Verbindung stehen, als er die einschlägigen Regelwerke erließ. Das ist natürlich Unsinn und hat mit einer ordnungsgemäßen Interpretation gesetzlicher Bestimmungen nichts zu tun.

Auch die Argumentation mit dem - ehemals - adeligen Namen des Beschwerdeführers ist fehlgeleitet. Der Rückschluss vom Namen des Beschwerdeführers auf die Unzulässigkeit der Verwendung des Wortes „und“ alleine spricht Bände. Österreich war und ist auch heute ein Vielvölkerstaat mit vielen Nationen, die Österreich ihre Heimat nennen. Die Vielzahl an unterschiedlichen Kulturen bedingt auch, dass sich viele für den deutschen Sprachraum „unübliche“ Familiennamen finden. Gerade dieser Umstand lässt den „Adel“ völlig verblassen. Die wenigsten Staatsbürger können heute auch nur einen entfernten Bezug zum

Adel herstellen. Die Bildungsbürger, die in den Höchstgerichten sitzen, einmal ausgenommen.

Die Widersinnigkeit der Behauptung, das Wort „und“ schließe auf Adel ist absurd. Eigentümlich ist ein Name allemal. Auch der Bundespräsident trägt einen Namen, der dem eines alten Adelsgeschlechts ähnelt. Nur Genealogen wissen, dass dieser nicht „adelig“ ist.

Dennoch darf dieser seinen Namen behalten und teilt sein Schicksal damit mit anderen Personen, die nie adelig waren und „eigentümliche“ Namen haben.

Genau aus diesen Gründen sieht sich der Beschwerdeführer durch die Entscheidung des VwGH in seinen verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechten auf Gleichbehandlung aller Staatsbürger vor dem Gesetz ebenso wie im Recht auf Führung (s)eines Familiennamens, auf freie Namensführung sowie in dem Recht auch Nicht-Bestrafung ohne gesetzliche Grundlage verletzt.“

Dazu führte das Verwaltungsgericht Wien am 17. Dezember 2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, in der auf die Bekanntgabe des rechtsfreundlichen Vertreters des Beschwerdeführers vom 3. Dezember 2020 verwiesen wurde und der Vertreterin des Beschwerdeführers Einsicht in eine Liste aus dem Zentralen Melderegister gewährt wurde, die die belangte Behörde im Rahmen des fortgesetzten Verfahrens vorlegte.

Nach der Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung erreichte das erkennende Gericht am 12. Jänner 2021 nochmals ein Schriftsatz des Beschwerdeführers, in dem dieser ausführte wie folgt:

„Die belangte Behörde hat Vorbringen dazu erstattet, warum der Name des Beschwerdeführers ein „adeliger“ sein soll. Das gesamte Vorbringen der belangten Behörde ist grob unrichtig:

Das inkriminierte Wort „und“ ist aufgrund der klaren gesetzlichen Regelung kein Adelsprädikat.

Auf das bisher Vorgebrachte wird verwiesen und ausgeführt, dass weder das Adelsaufhebungsgesetz, noch die entsprechende Durchführungsverordnung das Wort „und“ als Adelsprädikat benennt.

Was derzeit seitens des Verwaltungsgerichtshofes passiert ist, ist eine unzulässige Gesetzesinterpretation, die aus vielen Gründen verfehlt ist.

So ist sie auch schon alleine deshalb verfehlt, weil an die Führung von „Adelsprädikaten“, Strafbestimmungen geknüpft sind. Mag man über die Strafbestimmungen denken wie man will, handelt es sich dennoch um Sanktionen, die der Gesetzgeber an das Führen von Adelsprädikaten setzt.

Es entspricht der verfassungsgerichtlichen Judikatur, dass Strafbestimmungen klar und unmissverständlich bestimmt sein müssen, um wirksam zu sein. Da das Wort „und“ in keinem der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vorkommt und daher im Sinne des Gesetzes nicht verboten ist, kann an die Anführung des Wortes „und“ auch keine Strafbestimmung geknüpft sein und ist es daher verfassungsrechtlich unzulässig, dem Gesetz den vom Verwaltungsgerichtshof vermeinten Inhalt zu unterstellen.

Weiters ist festzuhalten, dass der Name des Beschwerdeführers im Hinblick auf das Wort „und“ eben gerade nicht im Zusammenhang mit einer Standeserhöhung oder sonst im Zuge der Verleihung eines „Adelstitels“ entstanden ist.

Die Entstehungsgeschichte des Wortes „und“ wurde bereits im Verfahren erläutert und sei nochmal kurz dargestellt:

Im Jahre 1684 kam man darauf, man ist mit der Familie „C.“ in Italien verwandt.

Um diese Verwandtschaft auch namentlich abzubilden wurde die Familie 1684 in C. und D. umbenannt. Es ist augenfällig, dass es sich nicht um eine Adelsbezeichnung handelt.

Es handelt sich vielmehr lediglich um eine Namensänderung, die genehmigt wurde.

Zum Thema Entstehungszusammenhang des Adelsaufhebungsgesetzes:

Die Sach- und Rechtslage war im Jahr 1919 als das Adelsaufhebungsgesetz entstanden ist, eine ganz andere als im Jahre 2020.

Die belangte Behörde beruft sich darauf, dass es eine Unterscheidung zwischen „adeligen“ und „bürgerlichen“ Familiennamen gäbe. Dies entspricht jedoch nicht mehr den Tatsachen und ist schon seit vielen Jahren überholt.

Über 100 Jahre nach dem Inkrafttreten des Adelsaufhebungsgesetzes stellt nämlich die Unterscheidung „adeliger“ und „bürgerlicher“ Familiennamen keinen gesellschaftlichen Diskurs mehr da. Damals wurde mit Namenszusätzen „von“ oder „zu“, der Eindruck erweckt, dass für den Träger bestimmte Vorrechte der Geburt oder des Standes verbunden waren. Das moderne Verständnis dieser und anderer Namensbestandteile ist jedoch keineswegs ident mit jenem vor 100 Jahren.

Die demokratische Gesellschaft des 21. Jahrhunderts unterscheidet nicht mehr zwischen „bürgerlichen“ oder „adeligen“ Familiennamen, wie noch 100 Jahre zuvor.

Mit der Führung des Verbindungswortes „und“ im Familiennamen schließt man heutzutage eben nicht mehr auf die im Adelsaufhebungsgesetz angesprochenen „Vorrechte der Geburt“.

Diese Meinung hat der Verfassungsgerichtshof insbesondere in seiner Entscheidung vom 9.10.2019, GZ E1851/2019 vertreten.

Es ist daher festzuhalten, dass es heutzutage kein gesellschaftliches Gespür mehr für „Vorrecht der Geburt“ aufgrund bestimmter Namensbezeichnungen gibt. Demzufolge ist das Wort „und“ auch nicht dazu geeignet, den Träger mit solchen

Rechten auszustatten oder Dritten gegenüber das Gefühl zu geben, der Träger eines solchen Namens hätte derartige Rechte. Die belangte Behörde schließt fälschlicherweise alleine aufgrund des Verbindungswortes „und“ im Familiennamen des Beschwerdeführers auf eine Adelsbezeichnung und verkennt völlig, dass die Anwendbarkeit des Adelsaufhebungsgesetzes und dessen Durchführungsverordnung hier nicht gegeben ist, da das Wort „und“ weder als Adelsprädikat genannt wird noch, dass dieses im Zusammenhang mit einer Standeserhöhung oder im Zuge der Verleihung eines Adelstitels entstammt.“

Aufgrund der Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes in dem aufhebenden Erkenntnis nahm das erkennende Gericht Einsicht in <https://de.wikipedia.org/wiki/Adelsprädikat>, in dem für Österreich ausgeführt wird, dass in Österreich die Adelsprädikate „von“, „zu“ und „von und zu“ gebräuchlich sind. Das Wort „und“ als Adelsprädikat wird jedoch nicht genannt.

Aus <https://de.wikipedia.org/wiki/C.-D.> ergibt sich, dass für das Adelsgeschlecht „C.-D.“ auch der Name „C. und D.“ gebräuchlich ist, es sich also um ein Adelsgeschlecht handelt, das ursprünglich den Namen „D.“ oder auch „D.er“ oder „D.er von D.“ führte. 1683 benannten sich die D.er in „F.-D.“ um, wenig später dann in „von C. und D.“ bzw. „C.-D.“. Die Erlaubnis zum Tragen des Namens C. sollte die angebliche Verwandtschaft zum uralten römischen Adelsgeschlecht der Fürsten C. untermauern. Aus diesem Lexikonartikel ergibt sich auch, dass schon im 17. und 18. Jahrhundert die Schreibweise sowohl „C.-D.“ wie auch „C. und D.“ gebräuchlich war, wobei jedoch vor Inkrafttreten des Adelsaufhebungsgesetzes von 1919 die Bezeichnung „von C. und D.“ gebräuchlich war. Mit dem Adelsaufhebungsgesetz 1919 entfiel das Adelsprädikat „von“. Daraus und auch aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers ergibt sich für das erkennende Gericht, dass das Wort „und“ keinen historischen Adelsbezug aufweist, da auch zu Zeiten, als der Adel in der österreichisch-ungarischen Monarchie noch bestand sowohl die Schreibweise „C. und D.“ wie auch „C.-D.“ gebräuchlich waren und sich der Adelsbezug aus dem Wort „von C. und D.“ bzw. „von C.-D.“ herleitete. Es war das Wort „und“ allein dafür verwendet worden, darauf hinzuweisen, dass zumindest eine (fiktive) Verwandtschaft zwischen den Geschlechtern D. und C. bestand, jedoch nicht um die adelige Herkunft der Familie zu beweisen.

Was nun die Prüfung der Gebräuchlichkeit des Namenszusatzes „und“ in „bürgerlichen“ Familiennamen in Österreich betrifft, so hat die belangte Behörde eine Liste von 128 Namen vorgelegt, in denen das Wort „und“ im Namen

vorkommt. Dabei sind Namen wie „G. – Freiherr von und zu H.“ oder „Graf K. von L. und M.“ bzw. „Gräfin von N. zu O. und P.“ oder „Prinzessin von und zu R.“, um nur einige zu nennen, für den vorliegenden Fall nicht von Relevanz, da hier wegen der Namenszusätze wie Freiherr, Graf, Gräfin oder Prinzessin, diese jedenfalls unter das Verbot des Adelsaufhebungsgesetzes bzw. der Vollzugsanweisung fallen. Was nun andere Namen betrifft wie „S. und T.“, „U. und V.“ oder auch „W. und X.“, so kann wohl davon ausgegangen werden, dass aus den Namen allein jedenfalls nicht geschlossen werden kann, ob sie einen historischen Adelsbezug aufweisen oder „bürgerliche“ Familiennamen sind, wobei dem Beschwerdeführer überdies insofern zu folgen ist, dass über 100 Jahre nach dem Inkrafttreten des Adelsaufhebungsgesetzes die Unterscheidung „adeliger“ oder „bürgerlicher“ Familiennamen keinen gesellschaftlichen Diskurs mehr darstellt. Nach in etwa vier Generationen, sollte die Unterscheidung „adelig“ und „bürgerlich“ in der Republik Österreich keine Relevanz mehr haben. Mit der Führung des Verbindungswortes „und“ im Familiennamen lässt sich daher nach Auffassung des erkennenden Gerichtes kein Vorrecht der Geburt mehr verbinden, ergäbe sich doch der vermeintliche Hinweis auf Adel allein aus dem Namen selbst und nicht dem Namenszusatz „und“.

Was nun das Kriterium betrifft, dass ein Namenszusatz bei objektiver Wahrnehmung für österreichische Staatsbürger den Eindruck des Bestehens von Vorrechten der Geburt oder des Standes für dessen Träger erwecken kann, ohne dass der Namenszusatz tatsächlich einen historischen Adelsbezug aufweist, ist auszuführen, dass in der höchst diversen Gesellschaft, als die sich die demokratische Republik im Jahr Österreich 2021 darstellt, wohl kaum von einem homogenen objektiven Beobachter ausgegangen werden kann. Österreich weist einen hohen Prozentsatz von Staatsbürgern und Bewohnern mit Migrationshintergrund auf, es ist also von einer Gesellschaft mit einer großen Diversität auszugehen, woraus sich für das erkennende Gericht ergibt, dass es äußerst zweifelhaft ist, dass Namen wie die in der Liste der belangten Behörde genannten, überhaupt als solche erkannt werden könnten, die einen historischen Adelsbezug aufweisen. Dazu ist auch darauf zu verweisen, dass nach den Angaben der Statistik Austria in Österreich über zwei Millionen Menschen leben, die Migrationshintergrund aufweisen und bei einer Bevölkerung von etwa 8,9 Millionen Menschen, 2018 von einer Rate von etwa 780.000 Personen auszugehen war, die

eine höhere Schule bzw. eine Hochschule abgeschlossen haben, welche Umstände ebenfalls dafür sprechen, dass Namen per se für einen Großteil der Bevölkerung wohl keinen Hinweis auf ursprünglich adelige Herkunft mehr zulassen. Auch hier folgt das erkennende Gericht den Ausführungen des Beschwerdeführers, dass etwa 100 Jahre nach Abschaffung der Monarchie in Österreich und aufgrund der demographischen Verhältnisse die Sensibilität für „adelige Namen“ bzw. „Qualität eines Namens“, die den Eindruck erwecken könnte, dass für den Träger bestimmte Vorrechte der Geburt oder des Standes nicht mehr verbreitet ist.

Das erkennende Gericht geht somit nach Prüfung der vom Verwaltungsgerichtshof in seinem aufhebenden Erkenntnis genannten Kriterien und unter Heranziehung der in der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes bzw. die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vorgesehenen Prüfungsmaßstäbe davon aus, dass das Prädikat „und“ im Namen des Beschwerdeführers als im Sinne des Adelsaufhebungsgesetzes bzw. der Vollzugsanweisung unbedenklich ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zur Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Hinweis

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. Gamauf-Boigner